



Binningerstrasse 21
CH-4001 Basel

Einschreiben

Herr



Aktenzeichen:
VT.2019.19354

Basel, 6. November 2019

Strafbefehl

Im Strafverfahren VT.2019.19354

Beschuldigte
Person

[Redacted]
Vater: [Redacted], Mutter: [Redacted], Geburtsdatum:
[Redacted], Geburtsort: [Redacted], Nationalität: [Redacted], Aufenthaltsstatus: illegal
Anwesende, Zivilstand: ledig, Wohnort: [Redacted]
[Redacted]

Freiheitsentzug von 13. August 2019, 1955 Uhr, bis 14. August 2019, 1315 Uhr (verwaltungsrechtlich)

wird erkannt:

1. Die beschuldigte Person wird wie folgt schuldig erklärt:

Straftatbestand	Rechtswidrige Einreise, Vergehen gegen das Waffengesetz
In Anwendung von	Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG, Art. 33 Abs. 1 lit. a WG, Art. 49 Abs. 1 StGB Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG.

2. Die beschuldigte Person wird wie folgt bestraft:

Sanktion	Freiheitsstrafe von 140 Tagen (Art. 40, Art. 41 StGB).
Freiheitsentzug	Davon sind durch den Freiheitsentzug getilgt (Art. 51 StGB): 3 Tage Freiheitsstrafe (2 Tage aus dem Verfahren P/14176/2019 und 1 Tag aus dem Verfahren VT.2019.19354)
Gesamtstrafe	Unter Einbezug des Urteils der Staatsanwaltschaft Genf vom 09. Juli 2019 (Art. 46 Abs. 1, Art. 49 Abs. 1, Art 89 Abs. 1 StGB)

3. Es wird widerrufen und vollziehbar erklärt: Die mit Urteil der Staatsanwaltschaft Genf vom 09. Juli 2019 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 120 Tagen (Art. 46 Abs. 1 StGB). Es wird eine Gesamtstrafe gebildet (siehe Ziffer 2).



Es wird nicht widerrufen: Der mit Urteil der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 19. Juli 2019 bedingt ausgesprochene Freiheitsentzug von 14 Tagen (Art. 46 Abs. 2 StGB). Es werden keine Ersatzmassnahmen angeordnet.

4. Der sichergestellte und bei der Kantonspolizei Basel-Stadt, Fachstelle Waffen, deponierte CS-Tränengasspray wird gemäss Art. 31 Abs. 3 WG eingezogen. Einziehung (Art. 69 StGB)
5. Der beschuldigten Person werden die Verfahrenskosten auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).
6. Die beschuldigte Person hat demgemäss zu bezahlen:

Auslagen	CHF	269.30
Abschlussgebühr	CHF	200.00
Total	<u>CHF</u>	<u>469.30</u>

Begründung:

Die beschuldigte Person reiste am 13. August 2019, um 1915 Uhr, von Frankreich kommend bei Basel ohne über ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier und ohne über ein erforderliches Visum zu verfügen rechtswidrig in die Schweiz ein, wo sie beim Grenzübergang Bahnhof SNCF in Basel einer Kontrolle unterzogen wurde. Dabei war die beschuldigte Person bei ihrer Einreise in die Schweiz unberechtigterweise im Besitze eines CS-Tränengassprays, welchen sie im Slip mit sich führte.

Freiheitsstrafe (Art. 41 Abs. 1 StGB)

Bei der beschuldigten Person sind die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben. Da sie durch ihre beiden einschlägigen Vorstrafen sowie die erneute Tat in einem Gastland wiederholt und innerhalb kurzer Zeit manifestiert hat, dass sie nicht gewillt ist, dessen Gesetze zu respektieren, kann keine gute Prognose gestellt werden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass und aus welchen Gründen eine bedingte Strafe einen positiven Einfluss auf sie haben sollte. Aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse (kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, keine geregelten Einkünfte) ist sie nicht fähig, eine Geldstrafe mit eigenen, legalen Mitteln zu bezahlen bzw. es ist nicht ersichtlich, wie diese Leistung von ihr eingefordert werden könnte.

Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Sanktion oder einer bedingten Entlassung (Art. 353 Abs. 1 Bst. f StPO)

Die beschuldigte Person beging erneut ein gleichgelagertes Vergehen die Ausländergesetzgebung betreffend während der ihr mit Urteil vom 09. Juli 2019 auferlegten Probezeit von 3 Jahren. Die beschuldigte Person hat sich dadurch nicht bewährt. Deshalb kann ihr im Zuge einer Gesamtbeurteilung keine günstige Prognose gestellt werden, da die bis anhin verhängten Strafen bei der beschuldigten Person in spezialpräventiver Hinsicht keine Wirkung gezeigt haben.

STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT



lic. iur. C. Eigenheer, Staatsanwältin mbA

Zustellung an	- beschuldigte Person - Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern
Zustellung nach Eintritt der Rechtskraft an	- Strafregister VOSTRA Koordinationsstelle - Kantonspolizei Basel-Stadt, Fachstelle Waffen - Migrationsamt Basel-Stadt - Strafvollzug Basel-Stadt - Ministère public, route de Chancy 6B, Case postale 3565, 1211 Genève 3 (z.K.; ad P/14176/2019) - Jugendanwaltschaft Winterthur, Neuwiesenstr. 37, 8400 Winterthur (z.K.; ad STR/2019/6313)
Beilagen (nur für beschuldigte Person)	Informationsblatt zum Strafbefehl Blatt „Information für fremdsprachige Personen“

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Strafbefehlsabteilung, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.



Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

SBA

CH-4001 Basel

27. Nov. 2019

Staatsanwaltschaft BS
Strafbefehlsabteilung



4003 Basel



98.36.103932.00248365

Recommandé Suisse

Taxpflichtig / Soumis à une taxe /
Soggetto a tassa
Zurück / Retour / Ritorno
Annahme verweigert /
Refusé / Respinto
Nicht abgeholt /
Non réclamé / Non ritirato
Siehe Hinweise auf der
Sendung / Voir mention sur
l'envoi / Vedere la nota
sull'invio



DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

SEM BAZ Altstätten

E 08. Nov. 2019

718 477

Einschreiben

uneingeschrieben zurück

Einschreiben

Herr



Retour an den Absender

- ☒ abgemist *verschunden*
☐ Transfer in Kt.
☐ unbekannt